

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

STAND: 13. MAI 2024

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| § 1 | Organisation..... | 2 |
| § 2 | Schiedsrichterausschüsse | 2 |
| § 3 | Aufgaben des Verbandsschiedsrichterausschusses..... | 2 |
| § 4 | Aufgaben des Verbandslehrstabes..... | 3 |
| § 5 | Aufgaben der Kreisschiedsrichterausschüsse | 4 |
| § 6 | Aufgaben der Kreislehrstäbe..... | 4 |
| § 7 | Kreisschiedsrichtervereinigungen und Schiedsrichtergruppen | 5 |
| § 8 | Aufgaben der Kreisschiedsrichtervereinigungen und der Schiedsrichtergruppen..... | 5 |
| § 9 | Wahlen..... | 6 |
| § 10 | Hauptversammlung der Schiedsrichter | 6 |
| § 11 | Hauptversammlung der Kreisschiedsrichtervereinigung | 7 |
| § 12 | Schiedsrichteranwälter | 7 |
| § 13 | Anerkennung und Zulassung | 7 |
| § 14 | Leistungsklassen | 8 |
| § 15 | Spielauftrag..... | 9 |
| § 16 | Spielleitung | 9 |
| § 17 | Lehrabend..... | 10 |
| § 18 | Betreuung, Beobachtung und Coaching | 10 |
| § 19 | Sonstige Pflichten und Rechte des Schiedsrichters..... | 10 |
| § 20 | Vereinswechsel von Schiedsrichtern | 10 |
| § 21 | Verfahren gegen Schiedsrichter..... | 11 |

§ 1 Organisation

Zur Erfüllung der einschlägigen Aufgaben bildet der Verband Schiedsrichterausschüsse (§ 2) und Schiedsrichtervereinigungen (§ 7).

§ 2 Schiedsrichterausschüsse

(1) Schiedsrichterausschüsse sind:

1. der Verbandsschiedsrichterausschuss, bestehend aus dem Verbandsschiedsrichter-Obmann, dem Verbandsschiedsrichter-Lehrwart als Stellvertreter, je einem Beisitzer aus den Kreisen, die nicht durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter im Verbandsschiedsrichterausschuss vertreten sind, den Kreisschiedsrichter-Obleuten sowie dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit auf Verbandsebene
2. der erweiterte Verbandsschiedsrichterausschuss, bestehend aus dem Verbandsschiedsrichterausschuss und den Kreisschiedsrichterausschüssen
3. der Verbandslehrstab, bestehend aus dem Verbandsschiedsrichter-Lehrwart und den Kreisschiedsrichter-Lehrwarten
4. der erweiterte Verbandslehrstab, bestehend aus dem Verbandsschiedsrichter-Lehrwart, den Kreisschiedsrichter-Lehrwarten und den Gruppen-Lehrwarten der Kreise
5. die Kreisschiedsrichterausschüsse, bestehend aus dem Kreisschiedsrichter-Obmann, dem Kreisschiedsrichter-Lehrwart als Stellvertreter, den unter Nr. 1 genannten Mitgliedern des Verbandsschiedsrichterausschusses aus diesem Kreis, den Gruppenobleuten und dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit auf Kreisebene
6. die Kreislehrstäbe, bestehend aus dem Kreisschiedsrichter-Obmann, dem Kreisschiedsrichter-Lehrwart als Vorsitzendem sowie den Gruppen-Lehrwarten des Kreises

(2) Alle Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse, die nicht gemäß § 9 zu wählen sind, werden auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses durch den Verbandsvorstand berufen.

(3) Ehrenmitglieder werden zur Hauptversammlung und allen Sitzungen des Schiedsrichterausschusses, dem sie angehören, eingeladen und haben dort kein Stimmrecht.

§ 3 Aufgaben des Verbandsschiedsrichterausschusses

(1) Dem Verbandsschiedsrichterausschuss obliegen:

1. die Anerkennung und Zulassung der Schiedsrichter sowie deren Einteilung in Leistungsklassen gemäß § 14
2. der Einsatz von Schiedsrichtern und gegebenenfalls Assistenten zu Pflichtspielen auf Verbandsebene, diese sind:
 - a) Spiele der Saarland- und Verbandsliga
 - b) Sämtliche Pokal- und Turnierspiele entsprechend der Vorgaben des Verbandsschiedsrichterausschusses
 - c) Spiele der Junioren-Regionalligen
 - d) Spiele der Frauen-Regionalligen

Sowie zu Freundschaftsspielen unter Beteiligung von Auswahlmannschaften oder Mannschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, der 3. Liga und der Regionalliga einschließlich ausländischer Mannschaften entsprechender Spielklassen, soweit dafür nicht ein übergeordneter Verband zuständig ist

3. Der Einsatz von Schiedsrichtern im sonstigen Spielbetrieb auf Verbandsebene (z.B. Auswahlmannschaften, Hallenmasters, Futsal, Beach-Soccer), soweit dafür nicht ein übergeordneter Verband zuständig ist

4. die Disziplinargewalt über Schiedsrichter, soweit nicht Rechtsorgane des SFV oder ein Kreisschiedsrichterausschuss zuständig sind
 5. die Überwachung aller untergeordneten Ausschüsse und Vereinigungen von Schiedsrichtern
 6. die Bestellung und der Einsatz aller Schiedsrichterbeobachter bei Spielen auf Verbandsebene
 7. in Zusammenwirken mit dem Verbandslehrstab der Vorschlag geeigneter Personen für die Schiedsrichterausschüsse an den Verbandsvorstand
 8. die Durchführung von Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung der aktiven Schiedsrichter der Leistungsklasse I und deren Beobachter
 9. die Überwachung des Leistungsstandes aller aktiver Schiedsrichter der Leistungsklasse I durch Spielbeobachtungen und Leistungsprüfungen
 10. die Festlegung der Mindestzahl von Spielen, die von einem Schiedsrichter zu leiten sind
 11. die Festlegung der Mindestanzahl der Pflichtlehrabende
 12. die Organisation und Koordination der schiedsrichterbezogenen Öffentlichkeitsarbeit im Verband
 13. die Organisation und Koordination von schiedsrichterbezogenen Maßnahmen zur Gewaltprävention und -aufarbeitung
 14. die Erteilung von Genehmigungen zur Bildung, Auflösung oder Zusammenlegung von Schiedsrichtergruppen innerhalb der Schiedsrichtervereinigungen (§ 7 (3))
 15. die Koordination von Maßnahmen zur Erhaltung und zur Gewinnung von Schiedsrichtern
 16. die im Rahmen und zur Vorbereitung der Hauptversammlung der Schiedsrichter (§ 10) durchzuführenden Aufgaben
 17. die Ernennung von Ehrenschiedsrichtern und Anerkennung von passiven Schiedsrichtern (§ 13 (5),(6))
 18. die Regelung aller sonstigen wesentlichen Angelegenheiten und Belange, die das Schiedsrichterwesen im SFV berühren, insbesondere die mit der Wahrung der Interessen und des Ansehen des Schiedsrichter zusammenhängen
 19. der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung der satzungsgemäß vorgeschriebenen Aufgaben
- (2) Die Vorgaben und Entscheidungen des Verbandsschiedsrichterausschusses im Hinblick auf die oben aufgeführten Aufgaben sind für die übrigen Schiedsrichterausschüsse und die Schiedsrichtervereinigungen verbindlich. Soweit zweckmäßig, kann der Verbandsschiedsrichterausschuss die Kreisschiedsrichterausschüsse mit der Durchführung einzelner Aufgaben betrauen.

§ 4 Aufgaben des Verbandslehrstabes

Dem Verbandslehrstab obliegen:

1. der Vorschlag geeigneter Mitglieder für den erweiterten Verbandslehrstab an den Verbandsschiedsrichterausschuss
2. die Koordination der Lehrarbeit im Verband sowie in den Kreisen
3. die Sicherstellung einer einheitlichen Regelauslegung
4. das Erstellen von Medien zur Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter
5. die Ausbildung und Prüfung der Schiedsrichteranwärter
6. die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Leistungsverbesserung der Schiedsrichter auf Kreis- und Verbandsebene

7. der Einsatz und die Fortbildung von Referenten für die Lehrtätigkeit in den einzelnen Gruppen
8. besondere Maßnahmen zur Betreuung der Jungschiedsrichter (14 – 18 Jahre)
9. die Ausbildung der Paten

§ 5 Aufgaben der Kreisschiedsrichterausschüsse

Den Kreisschiedsrichterausschüssen obliegen auf Kreisebene und im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet:

1. der Einsatz von Schiedsrichtern und gegebenenfalls Assistenten zu Spielen auf Kreisebene, diese sind:
 - a) Pflichtspiele der jeweiligen Landes-, Bezirks- und Kreisligen, sofern sie nicht dem Verbandsschiedsrichterausschuss zur Verfügung gestellt werden
 - b) Alle sonstigen Pflicht-, Freundschafts- und Turnierspiele im jeweiligen Kreis, insbesondere im Aktiven-, Ü-, Frauen-, Junioren- und Juniorinnenbereich. Einschließlich ausländischer Mannschaften, sofern nicht ein übergeordneter Verband oder der Verbandsschiedsrichterausschuss zuständig ist
2. der Austausch von Schiedsrichtern mit anderen Kreisschiedsrichtervereinigungen
3. die Durchführung der ihnen vom Verbandsschiedsrichterausschuss übertragenen Aufgaben
4. soweit den SFV betreffend, der Vorschlag geeigneter Schiedsrichter für die Beobachtertätigkeit und Mitarbeiter für die Schiedsrichterausschüsse (jeweils an den Verbandsschiedsrichterausschuss)
5. die Koordination der besonderen Betreuung der Schiedsrichterneulinge durch Paten und der Förderung der Nachwuchsschiedsrichter des Kreises
6. die Organisation der schiedsrichterbezogenen Öffentlichkeitsarbeit in ihren Kreisen
7. Die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und zur Gewinnung von Schiedsrichtern und zur Kameradschaftspflege
8. die notwendigen Maßnahmen zur Bildung, Auflösung oder Zusammenlegung von Schiedsrichtergruppen innerhalb der jeweiligen Kreisschiedsrichtervereinigung gemäß § 7 (3)
9. die Verteilung der Kreisschiedsrichtervereinigung zufallenden Delegiertenmandate für die Schiedsrichterhauptversammlung gemäß § 10 (3)
10. soweit es sich nicht um im Rahmen der Hauptversammlung der Kreisschiedsrichtervereinigung durchzuführende Aufgaben handelt, die Wahrnehmung der Kreisschiedsrichtervereinigung zugeordneten Aufgaben gemäß § 8
11. Die Regelung aller sonstigen Angelegenheiten und Belange, die das Schiedsrichterwesen im jeweiligen Kreis berühren, insbesondere die mit der Wahrung der Interessen und des Ansehens der Schiedsrichter zusammenhängen

§ 6 Aufgaben der Kreislehrstäbe

Den Mitgliedern der Kreislehrstäbe obliegen:

1. die Koordination der Lehrarbeit des Kreises
2. die Ausbildung der Schiedsrichteranzwärter des Kreises nach Weisung des Verbandslehrstabs
3. die Organisation und Durchführung von Fördermaßnahmen für geeignete Schiedsrichter des Kreises
4. die Organisation und Durchführung der Lehrgänge und Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung der Schiedsrichter des Kreises und der Schiedsrichterbeobachter
5. in Zusammenarbeit mit den Kreisschiedsrichterausschüssen die Organisation und Durchführung der vorgeschriebenen Leistungsprüfungen

§ 7 Kreisschiedsrichtervereinigungen und Schiedsrichtergruppen

- (1) Schiedsrichtervereinigungen sind die Kreisschiedsrichtervereinigungen und die Schiedsrichtergruppen.
- (2) In jedem Kreis ist eine Kreisschiedsrichtervereinigung zu bilden, der jeder Schiedsrichter dieses Kreises (einschließlich passive Schiedsrichter und Ehrenschiedsrichter) angehört. Vorsitzender der Kreisschiedsrichtervereinigung ist der Kreisschiedsrichter-Obmann.
- (3) Die Kreisschiedsrichtervereinigungen können durch den zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss mit Genehmigung des Verbandsschiedsrichterausschusses nach regionalen Gesichtspunkten des jeweiligen Kreises in Schiedsrichtergruppen untergliedert werden sofern dies zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Schiedsrichtergruppen sollen mindestens 40 aktive Schiedsrichter umfassen. Ihre Aufgaben werden durch Richtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses und der zuständigen Kreisschiedsrichtervereinigung festgelegt. Vorsitzender der Schiedsrichtergruppe ist der Gruppenobmann, der nach Absprache mit dem Kreisschiedsrichter-Obmann durch den Lehrwart oder einen geeigneten Schiedsrichter der Gruppe vertreten wird.
- (4) Für die Kreisschiedsrichtervereinigungs- und gegebenenfalls Gruppenzugehörigkeit ist der Wohnort des Schiedsrichters maßgebend. Bei einem Wohnortwechsel in den Bereich einer anderen Kreisschiedsrichtervereinigung entscheiden die beiden betroffenen Kreisschiedsrichterausschüsse auf Antrag des Schiedsrichters über die neue Kreisschiedsrichtervereinigungszugehörigkeit. Bei einem Wohnortwechsel in den Bereich einer anderen Gruppe innerhalb derselben Kreisschiedsrichtervereinigung entscheidet der betroffenen Kreisschiedsrichterausschuss auf Antrag des Schiedsrichters über die neue Gruppenzugehörigkeit.

§ 8 Aufgaben der Kreisschiedsrichtervereinigungen und der Schiedsrichtergruppen

- (1) Den Kreisschiedsrichtervereinigungen und Schiedsrichtergruppen obliegen auf der jeweiligen Zuständigkeitsebene und im jeweiligen Gebiet:
 1. die im Rahmen und zur Vorbereitung der Hauptversammlung der Kreisschiedsrichtervereinigung (§ 11) durchzuführenden Aufgaben
 2. die Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen (v. a. Lehrabenden) zur Weiterbildung der aktiven Schiedsrichter
 3. die Überwachung des Leistungsstandes aller aktiven Schiedsrichter der Leistungsklassen II, III und IV durch Spielbeobachtungen und Leistungsprüfungen
 4. Die besondere Betreuung der Schiedsrichterneulinge durch Paten und die Förderung von Nachwuchsschiedsrichtern
 5. die Wahrung der Interessen und des Ansehens der Schiedsrichter und die Aufrechterhaltung der Disziplin
 6. die im Rahmen der Aufrechterhaltung des Spielbetriebs durchzuführenden Aufgaben
 7. die Durchführung von Maßnahmen zur Kameradschaftspflege
- (2) Die einschlägigen Richtlinien und Vorgaben der Schiedsrichterausschüsse sind zu beachten.

§ 9 Wahlen

Die zu wählenden Personen müssen im Schiedsrichterwesen erfahren, für das jeweilige Amt geeignet und zuverlässig sein. Es werden gewählt:

1. von der Hauptversammlung der Schiedsrichter der Verbandsschiedsrichter-Obmann, der Verbandsschiedsrichter-Lehrwart und die Beisitzer des Verbandsschiedsrichterausschusses. Die Hauptversammlung der Schiedsrichter schlägt Schiedsrichter mit mindestens zehnjähriger aktiver Schiedsrichtertätigkeit als Beisitzer für die Verbandsrechtsorgane vor
2. von der Hauptversammlung der Kreisschiedsrichtervereinigung der Kreisschiedsrichter-Obmann und der Kreisschiedsrichter-Lehrwart, die vom zuständigen Kreistag zu bestätigen sind
3. von den Schiedsrichtern ihrer Gruppe der Gruppenobmann und zwar im Rahmen eines der drei letzten Lehrabende vor der Hauptversammlung der jeweiligen Kreisschiedsrichtervereinigung und in Anwesenheit des Kreisschiedsrichter-Obmannes oder seines Stellvertreters, sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Hauptversammlung der jeweiligen Kreisschiedsrichtervereinigung und der Hauptversammlung der Schiedsrichter. Die Delegierten für die Hauptversammlung der Schiedsrichter sind bei der jeweiligen Hauptversammlung der Kreisschiedsrichtervereinigung zu bestätigen

§ 10 Hauptversammlung der Schiedsrichter

- (1) Die Hauptversammlung der Schiedsrichter findet alle drei Jahre statt. Stimmberechtigte Teilnehmer mit je einer Stimme sind die Mitglieder des erweiterten Verbandsschiedsrichterausschusses, des erweiterten Verbandslehrstabs sowie die Delegierten der Kreisschiedsrichtervereinigungen. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Ersatzdelegierten ist zulässig. Die Einladung der Stimmberechtigten hat mindestens drei Wochen vorher in den Mitteilungen des SFV zu erfolgen. Anträge müssen zwei Wochen vorher dem Verbandsschiedsrichterausschuss schriftlich vorliegen. Hinsichtlich der Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung der Schiedsrichter gilt §22 der Satzung entsprechend.
- (2) Divergiert bei einem Vergleich der Kreisschiedsrichtervereinigungen untereinander die Gesamtzahl der jeweiligen Funktionäre auf Gruppenebene im Zeitpunkt der Hauptversammlung (insbesondere aufgrund unterschiedlicher Gruppenanzahl), kann der Verbandsschiedsrichterausschuss nach entsprechendem Beschluss dem Verbandsvorstand vorschlagen, den Kreisen Ausgleichsdelegierte in geeigneter Zahl zu gewähren. Sofern der Verbandsvorstand dem Vorschlag zustimmt, beschließt der zuständige Kreisschiedsrichterausschuss darüber, welchen Personen die Ausgleichsdelegiertenbefugnisse seines Kreises zustehen sollen. Für die Ausgleichsdelegierten gelten die Vorschriften über Delegierte gemäß Absatz 1 entsprechend.
- (3) Jede Kreisschiedsrichtervereinigung ist berechtigt, pro angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten zu entsenden. Über die zahlenmäßige Verteilung der Kreisschiedsrichtervereinigung zufallenden Delegiertenmandate auf die einzelnen Gruppen des Kreises entscheidet der Kreisschiedsrichterausschuss unter Berücksichtigung der Größe der jeweiligen Gruppe.
- (4) Die Durchführung richtet sich nach der Geschäftsordnung des SFV. Die Tagesordnung umfasst wenigstens die folgenden Punkte:
 1. Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
 2. Tätigkeitsbericht des Verbandsschiedsrichter-Obmanns und Verbandsschiedsrichter-Lehrwartes
 3. Entlastung des Verbandsschiedsrichterausschusses (außer den Kreisschiedsrichter-Obleuten)
 4. Neuwahlen gemäß § 9 Nr. 1
 5. Anträge
 6. Verschiedenes
- (5) Die Fahrtkosten aller Stimmberechtigten trägt der SFV.

§ 11 Hauptversammlung der Kreisschiedsrichtervereinigung

- (1) Die Hauptversammlung der Kreisschiedsrichtervereinigung findet alle drei Jahre statt, und zwar vor dem ordentlichen Kreistag und der Hauptversammlung der Schiedsrichter. Stimmberechtigte Teilnehmer mit je einer Stimme sind die Mitglieder des Kreisschiedsrichterausschusses, des Kreislehrstabs und die zuvor in den einzelnen Schiedsrichtergruppen gewählten Delegierten. Die Einladung der Stimmberechtigten hat mindestens drei Wochen vorher in Textform vom SFV zu erfolgen. Anträge müssen zwei Wochen vorher dem Kreisschiedsrichterausschuss schriftlich vorliegen. Hinsichtlich der Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung der Kreisschiedsrichtervereinigung gilt §22 der Satzung entsprechend.
- (2) Jede Schiedsrichtergruppe ist berechtigt, pro angefangene fünf Mitglieder einen Delegierten zu entsenden.
- (3) Die Durchführung richtet sich nach der Geschäftsordnung des SFV. Die Tagesordnung umfasst wenigstens die folgenden Punkte:
 1. Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
 2. Tätigkeitsbericht des Kreisschiedsrichter-Obmanns und des Kreisschiedsrichter-Lehrwartes
 3. Entlastung des Kreisschiedsrichter-Obmannes und des Kreisschiedsrichter-Lehrwartes
 4. Neuwahlen gemäß § 9, Nr. 2
 5. Bestätigung der in den Gruppen gewählten Delegierten gemäß § 9 (3)
 6. Anträge
 7. Verschiedenes
- (4) Die Fahrtkosten aller Stimmberechtigten trägt der SFV.

§ 12 Schiedsrichteranwälter

- (1) Schiedsrichteranwälter sind durch die Vereine an die zuständigen Kreisschiedsrichtervereinigungen zu melden. Sie müssen am Tag der Prüfung das 14. Lebensjahr vollendet haben und werden gemäß den einschlägigen Richtlinien ausgebildet und geprüft.
- (2) Ein ehemaliger Schiedsrichter, der freiwillig ausgeschieden ist und dessen Ausscheiden weniger als ein Jahr zurückliegt, kann ohne Anwärterprüfung wieder aufgenommen werden. Will er sich nicht seinem alten Verein anschließen, so ist ein Antrag auf Vereinswechsel zu stellen, über den der Kreisschiedsrichterausschuss entscheidet. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde beim Verbandsschiedsrichterausschuss zulässig.
- (3) Personen, die aufgrund eines Verfahrens gemäß § 21 von der Schiedsrichterliste gestrichen werden, können nur in begründeten Ausnahmefällen wieder als Anwärter zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Verbandsschiedsrichterausschuss. Beschwerde beim Vorstand ist möglich.
- (4) Für die Ausbildung von Schiedsrichteranwältern hat der betreffende Verein eine Ausbildungsgebühr zu entrichten. Davon wird abgesehen, wenn der Schiedsrichter nach bestandener Prüfung länger als ein Jahr aktiv tätig ist.

§ 13 Anerkennung und Zulassung

- (1) Die Anerkennung und Zulassung als Schiedsrichter erfolgt gemäß den Richtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses. Als Schiedsrichter können auch Verbandsmitarbeiter zugelassen werden, ebenso aktive Spieler. In diesem Fall ist jedoch der Schiedsrichtertätigkeit der Vorrang einzuräumen.

- (2) Jeder zugelassene Schiedsrichter erhält durch den Verbandsschiedsrichterausschuss einen Schiedsrichterausweis in digitaler Form und nur in Ausnahmefällen in Papierform, der Eigentum des SFV bleibt. Dieser Ausweis berechtigt zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen innerhalb des DFB.
- (3) Ein Schiedsrichter zählt zum Soll seines Vereines nur dann, wenn er die vom Verbandsschiedsrichterausschuss festgelegte Mindestzahl von 20 Spielen geleitet und mindestens vier Pflichtlehrabende entweder in der eigenen oder einer anderen Schiedsrichtergruppe besucht hat.
- (4) Schiedsrichter können sich bis zu einem Jahr von Spielleitungen freistellen lassen (vorübergehende Freistellung). Nach Möglichkeit sollen sie Lehrabende der eigenen oder einer anderen Schiedsrichtergruppe besuchen. Freigestellte Schiedsrichter zählen nicht zum Schiedsrichter-Soll des Vereins.
- (5) Schiedsrichter, die sich um das Schiedsrichterwesen verdient gemacht haben, können nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn auf Vorschlag des Kreisschiedsrichterausschusses vom Verbandsschiedsrichterausschuss zu Ehrenschiedsrichtern ernannt werden. Sie zählen nicht zum Soll ihres Vereines.
- (6) Als passiver Schiedsrichter kann auf Antrag des Kreisschiedsrichterausschusses durch den Verbandsschiedsrichterausschuss anerkannt werden, wer nach einer aktiven und langjährigen Schiedsrichtertätigkeit diese aus Gesundheits-, Alters- oder anderen vom Verbandsschiedsrichterausschuss anerkannten Gründen beenden musste. Der passive Schiedsrichter zählt nicht zum Soll seines Vereines, ansonsten ist er dem aktiven Schiedsrichter gleichgestellt (Lehrabendbesuch, Schiedsrichterausweis). Ein passiver Schiedsrichter kann nicht zum Ehrenschiedsrichter ernannt werden.

§ 14 Leistungsklassen

- (1) Die Schiedsrichter werden nach Eignung in Leistungsklassen eingeteilt:
 1. Leistungsklasse I:
 - Schiedsrichter der Bundesliga
 - Schiedsrichter der 2. Bundesliga
 - Schiedsrichter der 3. Liga
 - Schiedsrichter der Regionalliga
 - Schiedsrichter der Amateur-Oberliga
 - Schiedsrichter der Saarlandliga
 - Schiedsrichter der Verbandsligen
 2. Leistungsklasse II:
 - Schiedsrichter der Landesliga
 3. Leistungsklasse III:
 - Schiedsrichter der Bezirks- und Kreisliga A, Frauen-Verbandsliga und der Jugend-Leistungsklassen (A-, B-Jugend)
 4. Leistungsklasse IV:
 - Schiedsrichter der übrigen Klassen
 5. Neue Schiedsrichter gehören zunächst der Leistungsklasse IV an.
- (2) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich einmal pro Jahr den Leistungsprüfungen, die für ihre Leistungsklasse vorgeschrieben sind, zu unterziehen.
- (3) Der Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse ist von den Leistungen des Schiedsrichters abhängig. Nötigenfalls ist eine besondere Leistungsqualifikation nachzuweisen. Nähere Richtlinien zur Qualifizierung erlässt der Verbandsschiedsrichterausschuss.
- (4) Die Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse entbindet den Schiedsrichter nicht von der Pflicht, auch Spiele von Jugend- und sonstigen Mannschaften unterer Spielklassen zu leiten.

§ 15 Spielauftrag

- (1) Die Schiedsrichter erhalten entsprechend ihrer Eignung Spielaufträge. Sie sollen möglichst nur zu solchen Spielen eingesetzt werden, bei denen ihr Verein nicht beteiligt ist.
- (2) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die erhaltenen Spielaufträge auszuführen und dem zuständigen Schiedsrichter-Obmann von der Annahme oder Absage sofort Kenntnis zu geben.
- (3) Fühlt er sich einem der Spielgegner gegenüber befangen, so hat der Schiedsrichter den zuständigen Schiedsrichter-Obmann hiervon in Kenntnis zu setzen und um Abberufung zu bitten.
- (4) Schiedsrichter, die als Spieler von einem Rechtsorgan oder Schiedsrichterausschuss mit Sperren belegt sind, dürfen während der Dauer dieser Sperre keine Spielaufträge erhalten.

§ 16 Spielleitung

- (1) Der Schiedsrichter muss sich bei seiner Tätigkeit stets bewusst sein, dass er eine verantwortungsvolle Tätigkeit ausübt, die ihm außerordentliche Befugnisse einräumt und größte Gewissenhaftigkeit und strengste Aufrichtigkeit erfordert. Von seinem Verhalten und seiner Spielleitung sind der geordnete Spielablauf sowie das Ansehen des Fußballsports abhängig. Er muss sich stets der Würde seines Ehrenamts entsprechend verhalten.
- (2) Der Schiedsrichter muss sich eine gründliche Kenntnis der Spielregeln aneignen, über deren Auslegung unterrichten und körperlich vorbereiten, um die gestellten Anforderungen zu erfüllen.
- (3) Für die Tätigkeit des Schiedsrichters vor, während und nach dem Spiel sind die Fußballregeln und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen maßgebend.
- (4) Der Schiedsrichter hat mindestens eine halbe Stunde vor Spielbeginn am Spielort anwesend zu sein. Er hat vor Beginn des Spieles den ordnungsgemäßen Zustand des Spielfeldes, das Vorhandensein von mindestens zwei vorschriftsmäßigen Bällen, die Ausrüstung der Spieler, den ausgefüllten Spielbericht und die Spielberechtigungen zu prüfen.

- (5) Der Spielbericht ist vor Ort vollständig auszufüllen und spätestens 60 Minuten nach Spielende freizugeben. Leitet ein Schiedsrichter an einem Tag mehrere Spiele hintereinander, so sind die Spielberichte bis spätestens 60 Minuten nach dem Spielende des letzten Spiels freizugeben.

Änderungen bzw. Ergänzungen auf dem elektronischen Spielbericht sind vom Schiedsrichter entgegenzunehmen und im Spielbericht einzutragen.

Der Sonderbericht muss spätestens am Tag nach dem Spiel im elektronischen Spielbericht eingestellt sein.

- (6) Im Online-Spielbericht hat der Schiedsrichter die Spielzeit, das Spielergebnis, die Einwechselspieler, die Schiedsrichter-Assistenten, alle persönlichen Strafen sowie alle besonderen Vorkommnisse, fehlende Spielberechtigungen und auf Antrag der Vereine auch Unfälle zu vermerken.
- (7) Der Schiedsrichter darf ein Spiel nur abbrechen, wenn er alle Möglichkeiten zu seiner Weiterführung erschöpft hat. Sind Zuschauer auf das Spielfeld eingedrungen, so hat er dem Spielführer des Platzvereins unter Hinweis auf die Folgen eines Spielabbruches eine Frist von längstens drei Minuten zur Räumung des Spielfeldes zu setzen. Ebenso hat er zu verfahren, wenn seinen Anordnungen z.B. auf Platzverweis oder Weiterführung des Spieles nicht gefolgt wird.

§ 17 Lehrabend

- (1) Die Schiedsrichter und Beobachter werden durch Lehrabende in den Schiedsrichtergruppen und durch gesonderte Förderlehrgänge der Kreisschiedsrichtervereinigung weitergebildet. Die Form und Anzahl der Lehrabende und der gesonderten Förderlehrgänge werden vom Verbandsschiedsrichterausschuss bzw. Verbandslehrstab festgelegt.
- (2) Die Schiedsrichter und Beobachter sind zur Teilnahme an den Lehrabenden verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch im Falle einer Sperre gemäß § 21. Die Geschäftsstelle informiert die Vereine zum Ende eines jeden Jahres über das Schiedsrichter-Soll und den Bestand.

§ 18 Betreuung, Beobachtung und Coaching

- (1) Schiedsrichterneulinge werden in ihren ersten Spielen durch qualifizierte Schiedsrichter (Paten) betreut
- (2) Die Schiedsrichter der Leistungsklasse I sind laufend zu beobachten, die der anderen Leistungsklassen von Zeit zu Zeit
- (3) Besonders talentierte Schiedsrichter werden durch eigens geschulte Beobachter in ihren Spielen beraten und betreut (gecoacht)

§ 19 Sonstige Pflichten und Rechte des Schiedsrichters

- (1) Jeder Schiedsrichter muss einem Mitgliedsverein des SFV angehören. Er bleibt an die Satzung und die Ordnungen des Verbandes gebunden. Verliert ein Schiedsrichter seine Vereinszugehörigkeit und schließt sich nicht binnen drei Monaten einem Mitgliedsverein des SFV an, ist er von der Schiedsrichterliste zu streichen.
- (2) Die Schiedsrichter erhalten Spesen, die auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses durch den Vorstand festgelegt werden.

§ 20 Vereinswechsel von Schiedsrichtern

- (1) Will ein Schiedsrichter seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als Schiedsrichter abmelden und zusammen mit dem neuen Verein bei der SFV-Geschäftsstelle den Vereinswechselantrag mit dem dafür vorgesehenen Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum 30. Juni einreichen.
- (2) Der Vereinswechsel eines Schiedsrichters ist nur einmal pro Spieljahr zulässig.
- (3) Bei der Abmeldung des Schiedsrichters und vor Stellung des Wechselantrages ist vom aufnehmenden Verein stets eine Entschädigung in Höhe von 500 € an den abgebenden Verein zu zahlen. In dem Formular hat der abgebende Verein die Abmeldung und den Erhalt der Entschädigung vor dem 30. Juni zu bestätigen. Erfolgt der Nachweis der Entschädigungszahlung durch den aufnehmenden Verein nicht, wird dem Wechsel im darauffolgenden Jahr zum 1. Juli stattgegeben.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen entscheidet der SFV nach sportlichen Gesichtspunkten.

§ 21 Verfahren gegen Schiedsrichter

- (1) Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung, das Ansehen des Schiedsrichterwesens und die Schiedsrichterkameradschaft können unbeschadet der Zuständigkeit der Rechtsorgane durch den Kreisschiedsrichterausschuss geahndet werden. In besonderen Fällen (z.B. bei Verfahren gegen Mitglieder der Kreisschiedsrichterausschüsse oder bei schwerwiegenden Verfehlungen), kann der Verbandsschiedsrichterausschuss anstelle des Kreisschiedsrichterausschusses das Verfahren führen und das Vergehen ahnden. Soweit durch die Rechtsorgane eine Sperre oder ein Funktionsverbot verhängt wurde, ist die nochmalige Ahndung im Disziplinarrechtsweg ausgeschlossen.
- (2) Als Verstoß gelten insbesondere
 1. wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen
 2. verspätetes Absagen ohne stichhaltigen Grund
 3. Auflehnung gegen oder die Missachtung von Beschlüssen oder Richtlinien der übergeordneten Schiedsrichterausschüsse
 4. Missbrauch des Schiedsrichterausweises
 5. wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben von den Pflichtlehrveranstaltungen der Kreisschiedsrichtervereinigung und Schiedsrichtergruppe
 6. unentschuldigte Nichtteilnahme an den vorgeschriebenen jährlichen Leistungsprüfungen
 7. unentschuldigtes Fernbleiben von der Hauptversammlung der Schiedsrichter und der Kreisschiedsrichtervereinigung
 8. Spielleitungen ohne Auftrag des Verbandsschiedsrichterausschusses bzw. des Kreisschiedsrichterausschusses
 9. verspätetes Freischalten des Online-Spielberichts
 10. falsche Kostenberechnung
- (3) Es können als Ordnungsmaßnahmen getroffen werden: eine Verwarnung, ein Ordnungsgeld bis zu 50 €, eine bis zur Höchstdauer von einem Jahr befristete Sperre sowie eine Streichung von der Schiedsrichterliste. In den beiden letzten Fällen wird der Schiedsrichterausweis eingezogen. Der zuständige Schiedsrichterausschuss ist auch berechtigt, Schiedsrichter von der Liste zu streichen, die sich nach Können, Charakter, Pflichtauffassung oder Auftreten nicht für ihr Amt eignen.
- (4) Auf das Verfahren gegen Schiedsrichter finden die Vorschriften der Rechtsordnung sinngemäß Anwendung, insbesondere ist dem Schiedsrichter ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Entscheidungen des Kreisschiedsrichterausschusses sind schriftlich zu begründen, müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten und sind dem Schiedsrichter unverzüglich mitzuteilen. Gegen sie kann innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Mitteilung Beschwerde beim Verbandsschiedsrichterausschuss eingelegt werden.
- (6) Die Entscheidungen des Verbandsschiedsrichterausschusses sind schriftlich zu begründen, müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten und sind dem Schiedsrichter unverzüglich mitzuteilen. Gegen sie kann innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Mitteilung Beschwerde bei der Verbandsspruchkammer–Aktive eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.
- (7) Verfehlungen von Schiedsrichtern bei der Durchführung ihrer Spielaufträge werden von den Rechtsorganen abgeurteilt. Diese legen nach Verfahrensabschluss die Akten dem Verbandsschiedsrichterausschuss vor, der weitere Disziplinarmaßnahmen gemäß § 21 (2), (3) verhängen kann; § 21 (1) Satz 3 bleibt unberührt. Er kann den Vorgang zur weiteren Bearbeitung auch an den zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss verweisen. Gegen die Entscheidungen des Kreisschiedsrichterausschusses ist Beschwerde beim Verbandsschiedsrichterausschuss möglich, gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde beim Vorstand.